2. Bisher in der Gesellschaft tätigen unbelafteten Gesellschaftern ist nach Unterkontrollnahme der Gesellschaft die weitere Mitarbeit grundsählich erlaubt. Falls der Treuhänder diese jedoch im Sinne der BR nicht für tunlich erachtet, hat etseinen begrünseten Antrag auf Ausschaltung solcher Gesellschafter dei der ASt zu stellen, welche den Antrag mit ihrer Stellungnahme der ZwSt zur Entscheisbing portegt

bing vorlegt.

3. Die Mitarbeit bisher in der Gesellschaft nicht oder nicht mehr tätiger unbelasteter Gesellschafter ist grundsählich möglich, wenn sie im Interesse der Gesellschaft zwecknäßig erscheint und durch sie die Aufsgaben der KV nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein Antrag durch den Treuhänder oder durch den Gessellschafter selbst bei der USt zu stellen und mit deren Stellungnahme der ZwSt zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Antrag durch den Gesellsschafter vorgelegt, so holt die USt Stellungnahme des Treuhänders ein.

Beilage 779

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, die Mislitärregierung von Bayern zu ersuchen, bei Heranziehung von Arbeitskräften aller Art in Neuerrichtung, Ausbau von Flugplägen usw. der allgemeinen Wohnungsnot ebenfalls Abshilfe zu schaffen durch Bau von entsprechenden Unterkünften.

München, den 15. Oftober 1947.

Albert

und Fraktion (SPD).

Beilage 780

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes über die Durchsührung von Volksbegehren und Volksentscheiden und eines Landtagswahlgesetzes vorzulegen.

München, den 15. Oktober 1947.

Mbert

und Frattion (SPD).

Beilage 781

Antrag.

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetz die Zustimmung erteilen:

Geset

Berfassung des Artikels 175 der bayerischen Berfassung (Betriebsrätegeset).

Der Landtag des Freistaates Bahern hat folgendes Gesetz beschlossen:

3 1

Das den Arbeitnehmern bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen zustehende Mitbestimmungsrecht wird durch die Betriebsräte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt. Das Kecht der Arbeitnehmer aller Betriebe und Verwaltungen, Betriebsräte zu bilden, ist unantastbar. Niemand dars die Errichtung von Betriebsräten vershindern, ihre Tätigkeit stören oder ihre Mitglieder

benachteiligen.

$\S 2$

Betriebsräte sind zu bilden in allen Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts, die regelmäßig fünf und mehr Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge beschäftigen. In kleineren Betrieben und Verwaltungen können Betriebsräte gebildet werden.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung werden gezählt: Arbeiter, Angestellte, Beamte und Beamtenanwärter einschließlich der für den Betrieb arbeitenden Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, jedoch ausschließlich der Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten und der Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Anstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arsbeiter und Angestellten berechtigt sind oder denen Profura oder Generalvollmacht erteilt ist, und der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht gebildet ist, ist die Ortsberwaltung der zuständigen Gewerkschaft zur Mitwirkung bei der Wahrung der Arbeitnehmerrechte nach Waßgabe dieses Gesetzes (§ 29) berusen.

§ 3

Bei Behörden und anderen öffentlichen Verwaltungen ohne wirtschaftlichen Charafter wird durch die Ausführungsbestimmungen bestimmt, welche Bestandteile derselben als besonderer Betrieb anzusehen sind.

§ 4

Die Betriebsräte von Einzelbetrieben desselben Unternehmens oder derselben Verwaltung haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit sich diese auf das ganze Unternehmen oder den Gesamtbereich der Verwaltung beziehen, zusammenzuwirken.

§ 5

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer des Betriebes. Die Rechte und Pslichten des Arbeitgebers werden ausgeübt:

bei öffentlichen Betrieben oder Verwaltungen durch den Leiter der Dienststelle; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen,

bei anderen juristischen Personen oder Personens gesamtheiten durch die gesetlichen Vertreter.

Die Ausübung kann Bevollmächtigten übertragen werden.

§ 6

Soweit dieses Gesetz oder andere Bestimmungen die Zustimmung oder eine sonstige Rechtserklärung des Betriebsrates vorsehen, ist, wenn nichts anderes gesagt ist, ein Mehrheitsbeschluß des Betriebsrates ersorderlich.

Zur Vertretung des Betriebsrats nach außen sind der Vorsitzende des Betriebsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter befugt. Der Betriebsrat kann für bestimmte Angelegenheiten auch andere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Kechte oder Pflichten beauftragen.

Im Falle des § 4 können die Betriebsräte der Einzelbetriebe für ihre gemeinsamen Aufgaben gemeinsame Beauftragte aus ihren Mitgliedern ernennen oder gemeinsame Ausschüsse bilden.

I. Aufgaben bes Betriebsrates im allgemeinen.

§ 7

Den Betriebsräten steht ein Mitbestimmungsrecht in allen die Arbeitnehmer berührenden Angelegenheiten des Betriebes und bezüglich der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 den Betriebsräten zugewiesenen Aufgaben zu.

Weitere Aufgaben können den Betriebsräten durch Gesetz, Verordnung oder Betriebsvereinbarung zugewiesen werden.

3 8

Der Betriebsrat trifft, soweit dies durch Tarifverträge oder andere Vorschriften vorgesehen ist, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber über die Anwendung und Durchführung der für den Betrieb gültigen Tarifvereinbarungen und Lohnbestimmungen.

\$ 9

Der Betriebsrat vereinbart mit dem Arbeitgeber die Betriebsordnung, die über die Arbeitsordnung im Betrieb, über die Beilegung von Beschwerden, über die Teilnahme an den Betriebseinrichtungen und über den Arbeitsschutz Bestimmungen trifft.

§ 10

Rommt in den Fällen der §§ 8 und 9 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß (§ 34), wenn nicht der Arbeitgeber und der Betriebsrat die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle vereindaren oder der maßgebende Tarisvertrag ein anderes bestimmt.

§ 11

Der Betriebsrat nimmt an allen Verfahren teil, die die Gewerbeaufsicht, den Arbeitsschutz, die gesundheitliche Fürsorge und die Sozialversicherung im Betrieb betreffen.

Er kann behördliche Entscheidungen in diesen Bersfahren mit den hiefür gegebenen Rechtsmitteln selbständig ansechten, wenn durch diese Entscheidung Intersessen der Betriebsangehörigen beschwert werden.

§ 12

Der Betriebsrat hat mit den zuständigen Behörben und den anerkannten Gewerkschaften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über das Verbot von Küstungserzeugnissen, über das Verbot von militärischen und nationalsozialistischen Organisationen und Tätigkeiten und über die Besreiung von Nationalsozialismus und Militarismus zusammenzuarbeiten.

§ 13

Der Betriebsrat hat auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Pflichten des Betriebes hinzuwirken.

Die vorgeschriebenen Meldungen des Betriebs an die Behörden oder sonstigen Stellen der Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftskontrolle über die Tätigsteit, die Vorräte, die Hilfsmittel und die sonstigen Vershältnisse des Vetriebs sindsvom Betriebsrat mitzuzeichsnen. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Meldungen und Berichte bleibt unberührt.

§ 14

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, durch Beratung mit dem Unternehmer und Einbringung von Borschlägen an der Verbesserung der Arbeitsmethoden und Produktionsweise des Betriebs, der Verbesserung der Betriebsergebnisse und der wirtschaftlichen Leistungen des Vetriebs, der Sicherung der Arbeitsgrundlagen und der Verhinderung von Arbeitslosigkeit mitzuwirken.

Zu diesem Zweck sind die Pläne und Voranschläge des Betriebs und die wichtigsten Magnahmen der Gesichäftsführung mit dem Betriebsrat zu erörtern.

§ 15

Der Betriebsrat hat die Arbeitnehmer des Betriebs und die Gewerkschaften bei der Untersuchung und Beilegung von Beschwerden innerhalb des Betriebs und der Vorbereitung von Versahren bei den Arbeitsgerichten, Arbeitsbehörden und Sozialversicherungsbehörden zu unterstüßen.

§ 16

Dem Betriebsrat obliegt die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Einrichtung und Verwaltung der sozialen Einrichtungen des Betriebs, die der gesundheitlichen und kulturellen Fürsorge für die Arbeitnehmer und deren Angehörigen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Unterstügung der Arbeitnehmer einschließlich ehemaliger Arbeitnehmer des Betriebs und deren Angehörigen dienen. Bu diesen Zwecken ist in jedem Wirtschaftsjahr ein Betrag von mindestens 10% des steuerlichen Keinsewinns zur Verfügung zu stellen. Über diesen Betrag sowie über die aus seiner Verwendung sich ergebenden Erträgnisse und Anschaffungen darf nur mit Zustimmung des Betriebsrats verfügt werden; sie sind aus dem Betriebsvermögen auszuscheiden.

Der Betriebsrat hat über die seiner Verwaltung oder Mitverwaltung unterliegenden Geldmittel und Einrichtungen der Belegschaft Kechnung zu legen.

§ 17

Dem Betriebsrat steht die Einsicht in alle Unterlagen zu, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sind, einschließlich der den Lohn- und Gehaltszahlungen zugrunde liegenden Papiere. Die Unterlagen sind ihm erforderlichenfalls zu erläutern.

II. Mitwirfung bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

§ 18

Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen sowie sonstige Veränderungen der arbeitzvertraglichen Stellung aller Arbeitnehmer unterliegen der Mitbestimmung durch den Vetrieberat. Die darauf bezüglichen Unterlagen usw. sind ihm bekannt zu machen.

Dies gilt nicht für die Anstellung von Vorstands= mitgliedern und gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen oder Personengesamtheiten. Der Betriebsrat ist jedoch auch in diesen Fällen zu hören; die darauf bezüglichen Unterlagen sind ihm bekannt zu machen.

\$ 19

Der Betriebsrat kann gegen eine beabsichtigte Einstellung, Versetzung oder Beförderung, die seiner Mitbestimmung unterliegt, Einspluch erheben, wenn die Gewähr für die Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Pflichten gegenüber den Betriebsangehörigen nicht besteht oder wenn der Betriebsfrieden gefährdet ist. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären und zu begründen.

Kommt auf den Einspruch eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat binnen zwei Wochen beim Arbeitsgericht gegen den Arbeitgeber auf Feststellung klagen, daß der Einspruch gerechtsertigt ist.

Wird der Klage stattgegeben, so hat das Gericht auszusprechen, daß das dem Einspruch- unterliegende Dienstverhältnis als im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils mit gesetzlicher Frist gekündigt gilt.

§ 20.

Der Betriebsrat kann unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1. die Entlassung eines Betriebsangehörigen verlangen. § 19 sindet entsprechende Anwendung.

Das Versahren und die Rechtssolgen beim Einspruch des Betriebsrates gegen eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Entlassung richten sich nach den Vorschriften über den Kindigungsschutz.

III. Besondere Borschriften für Unternehmungen von erheblicher Bedeutung.

§ 21

Wirtschaftliche Unternehmen von erheblicher Bebeutung im Sinne des Art. 175 der baherischen Berfassung, bei denen den Arbeitnehmern ein unmittelbarer Einfluß auf die Leitung und Verwaltung zukommt, sind:

Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als

300 Arbeitnehmer beschäftigen,

2. Unternehmen mit einem Anlagevermögen im Einsheitswert von mehr als 500 000. M,

3. Unternehmen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

§ 22

In den in § 21 bezeichneten Unternehmungen ist die Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern und gesetzlichen Vertretern, von Geschäftssührern und Betriebsleitern, die zur Anstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten berechtigt sind, sowie von Profuristen oder Generalbevollmächtigten durch die hierzu berusenen Organe nur mit Zustimmung des Betriebsrats wirfsam. Das Gleiche gilt sür die Verlängerung eines derartigen Anstellungsverhältnisses oder der Vollmacht, wenn die Zeit, für die sie eingegangen waren, abgeslausen ist.

Die Zustimmung des Betriebsrates ist entsprechend ersorderlich zur Aufnahme der Tätigkeit von Einzelinhabern oder Gesellschaftern dieser Unternehmungen in den in Abs. 1 bezeichneten Stellen des

Betriebes.

§ 23

Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung zu einer Anstellung nach § 21, so hat er seine Weigerung

zu begründen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Bewerber nicht die Gewähr für die Erfüllung der ihm gegenüber dem Betrieb, der Arbeitnehmerschaft des Betriebs und der Gesamtwirtschaft obliegenden Pflichten bietet oder wenn die beabsichtigte Einstellung

ben Betriebsfrieden gefährden würde.

Der Betriebsrat und der Arbeitgeber können allsemein oder für den Einzelfall ein Schiedsversahren zur Entscheidung über den Streitfall vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Bereinbarung und wenn auch sonst keine Einigung zustande kommt, können der Arbeitgeber oder die zur Bestellung des gesetzlichen Bertreters berusenen Organe die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts (§ 35) darüber anrusen, ob die Voraussischungen des Abs. 2 gegeben sind. Entscheidet das Wirtschaftsgericht, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so gilt die Justimmung des Betriebsrats mit der Entscheidung als ersetzt.

Das Wirtschaftsgericht kann einstweilige Anordnungen sür die Geschäftssührung des Betriebs treffen, salls die Ersüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben

des Betriebs das erforderlich macht.

§ 24

Der Betriebsrat ist über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung laufend zu unterrichten. Aus den ihm

gegebenen Aufklärungen mussen insbesondere der Erzeugungsplan, die Kredit- und Kapitalbeziehungen des Unternehmens und seine besondere Interessenverknüpfung hervorgehen. Die zugehörigen Unterlagen, Bilanzen und Betriebsrechnungen sind ihm zur Verfügung zu stellen und zu erläutern.

§ 25

Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen sind für die Geschmäßigkeit der Geschäftsführung und für die Ersüllung der Verpflichtungen des Bestriebes gegenüber der Volkswirtschaft und den Betriebsangehörigen verantwortlich.

Sie sind an Weisungen des Betriebsrats nicht

gebunden.

§ 26

Der Betriebsrat kann gegen Maßnahmen der Geschäftsführung Widerspruch erheben, wenn sie das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft oder der Betriebs-angehörigen erheblich und ohne gerechtsertigten Grund beeinträchtigen, insbesondere durch Nichtausungung der im Betrieb gegebenen Erzeugungs- oder Leistungs-möglichkeiten. Er kann bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung zur Abänderung einer solchen Beeinträchtigung verlangen. Kommt über den Widerspruch oder die verlangte Maßnahme eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anruf der Parteien das Wirtschaftsgericht (§ 35). § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 27

In dem Antrag auf Entscheidung des Wirtschaftsgerichts ist die beanstandete oder verlangte Mahnahme genau zu bezeichnen. Der Antrag ist eingehend zu

begründen.

Die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts stellt sest, ob die beanstandete Maßnahme eine erhebliche Beeinsträchtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 darstellt, oder ob die gesorderte Maßnahme zur Abwendung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist. Sie gilt als dindende Anweisung für die Geschäftsführung des Unternehmens.

Das Wirtschaftsgericht kann, wenn es das für erforderlich hält, einstweilige Anweisungen für die

Geschäftsführung bis zur Entscheidung erlassen.

IV. Mitmirfung ber Gewertschaften.

§ 28

Der Betriebsrat hat seine Aufgaben in Zusammen= arbeit mit den anerkannten Gewerkschaften durchzu=

führen.

Er ift berechtigt, Vertreter dieser Gewerkschaften über alle Angelegenheiten, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, zu unterrichten und zu seiner Beratung, sowie zu Verhandlungen mit den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber und zu Betriebsversammlungen zuzuziehen.

V. Sonderbeftimmungen.

§ 29

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht gebildet ist, tritt die Ortsverwaltung der zuständigen Gewerkschaft an die Stelle des Betriebsrats:

1. für die Amvendung der Tarifverträge (§ 8),

für die Vereinbarung der Betriebsordnung (§ 9), soweit eine solche nach den Verhältnissen des Betriebs erforderlich erscheint

für Angelegenheiten bes Arbeitsschutzes und der überwachung nach § 12,

nach den Kündigungsschutzvorschriften (§ 20). Die allgemeinen Rechte und Aufgaben der Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 30

In Betrieben mit weniger als 5 Arbeitnehmern (§ 2 Abs. I, II) hat der Betriebsrat, falls dort ein solcher gewählt ist, die in § 29 aufgeführten Rechte und Aufgaben.

Im übrigen finden die §§ 8 bis 20 des Gesetes

auf diese Betriebe keine Anwendung.

Der § 16 Abs. 2 gilt nicht für Betriebe, in denen regelmäßig weniger als 20 Arbeitnehmer (§ 2 Abs. II)

beschäftigt sind.

Durch die Durchführungsvorschriften können für diese Betriebe auch von anderen Vorschriften des Ge= jetzes Ausnahmen zugelassen werden, die durch die besonderen Verhältnisse der Kleinbetriebe erforderlich gemacht werden.

§ 32

Auf öffentliche Behörden und Verwaltungen fin= den die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht anderweitige gesetzliche Vorschriften ent= gegenstehen. Das Nähere regeln die Ausführungs= bestimmungen (§ 42).

Bei Betrieben und Verwaltungen, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, kulturellen oder ähn= lichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, finden die Bestimmungen über die Beratung mit dem Betriebsrat über die Betriebsführung (§ 14 Abs. II), die Gewinn= verwendung (§ 16 Abs. II) und die Mitbestimmung bei Einstellungen und Versetzungen im Betrieb (§§ 18, 19) feine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebs das bedingt.

VI. Ergänzungsbestimmungen, Straf- und übergangg= bestimmungen.

Der Schlichtungsausschuß (§ 10) wird beim Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge gebildet. Er besteht aus einem unparteiischen Vorsigen-ben und je 2 Beistigern, die von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen werden.

§ 35

Das Wirtschaftsgericht (§§ 23, 26, 27) wird beim Staatsministerium für Wirtschaft gebildet. Es besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je 2 Bei= igern aus den Gewerkschaften und den Betriebsleitun= zen der von § 21 betroffenen Unternehmen. Im Be= darfsfall können mehrere Kammern für einzelne Be= sirke gebildet werden. Das Staatsministerium sür Wirtschaft ist auf sein

Ersuchen bei den Verfahren vor dem Wirtschaftsgericht

u hören.

Die Kosten für die Tätigkeit des Betriebsrats rägt der Betrieb. Räumlichkeiten, Geschäftsbedürfnisse deil. z. d. Verhandl. d. Baher. Landtags 1946/47 Bb. II (Mth) und bezahlte Arbeitszeit sind im erforderlichen Umfang

zur Verfügung zu steflen.

Zu den Kosten des Betriebsrats gehören auch die Kosten der nach §§ 11, 19, 20 und 26 vom Betriebsrat anzustrengenden Versahren.

Der Betriebsrat hat mindestens einmal im Viertel= jahr einer Bollversammlung der Arbeitnehmer des Betriebs einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Wer unter Verletung der ihm nach diesem Gesetz gegenüber dem Betriebsrat obliegenden Pflichten zum Iwecke der Täuschung in der Absicht, dem Betriebsrat oder der Belegschaft Schaden zuzufügen oder sich einer volkswirtschaftlichen Pflicht zu entziehen, in den Darstellungen, Berichten und Abersichten über das Unternehmen falsche Angaben macht oder bestimmte Tatjachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM ober mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs= oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen eines Betriebsrats ober als Vertreter einer Gewerkschaft in der Zusammenarbeit mit einem Be= triebsrat bekannt geworden und als solche von dem Arbeitgeber ausdrücklich bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrase bis zu 1500 M oder mit Haft bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, ober dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 3000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Berfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

.§ 40 ·

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des Kontrollratsgesetes Nr. 22 Art. IX vorsätzlich zu= widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 RM oder mit Haft bestraft.

§ 41

Die Betriebsräte der in § 21 bezeichneten Unter= nehmen können bis zum (2 Monate nach Intrafttreten) durch Antrag beim Wirtschafts= gericht (§ 35) die Abberufung derjenigen Personen verslangen, deren Anstellung, Bestellung oder Tätigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 22 der Zus stimmung des Betriebsrates bedurft hätte, wenn für das Verkangen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 gegeben sind. § 23 findet entsprechende Unwendung.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, soweit veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sür Wirtschaft.

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Auf Grund des Kontrollratsgesetes Nr. 22 und der Wahlordnung vom 6. Dezember 1946 (GVBI. 1947 Seite 86) sind in vielen baherischen Betrieben und Verwaltungen Betriebsräte gewählt worden. Ihre Tätigkeit, insbesondere die Abgrenzung ihrer Kechte und Pflichten, bedarf jedoch noch einer näheren recht-lichen Bestimmung, da das Kontrollratsgeset insoweit nur Kahmenvorschriften bietet, die als Grundlage sür Gesete oder Betriebsvereinbarungen dienen sollen. Betriebsvereinbarungen sind bisher nicht im erwünschten Umfang zustandegekommen, da die auftretenden Widerstände und Schwierigkeiten ohne gesehliche Regelung nicht zu überwinden waren. Die Versuche zur Vorbereitung von Vorschriften auf zonaler Basis haben ebenfalls zu keinem Ergebnis geführt, weil die Kechtslage auf Grund der Versassungen in den verschiedenen Ländern nicht einheitlich ist. Der dem Landtag von der Staatsregierung als Ergebnis dieser Vorbereitungen vorgelegte Gesehentwurf (Beilage 448) beschränft sich deswegen, mit Ausnahme der inzwischen verabschiedenen Kündigungsschutzbestimmungen (Geseh vom 1. August 1947, GVBI. Seite 165) auf formale und allgemeine Vorschriften und sieht bewußt (vergleiche das Begleitschreiben zur Beilage 448) von den Fragen der Durchsührung des Artisels 175 der Baherischen Versassungen versassungen vorgesestischen zur Beilage 448) von den Fragen der Durchsührung des Artisels 175 der Baherischen Versassungen versassungen vorgesestischen zur Beilage 448) von den Fragen der Durchsührung des Artisels 175 der Baherischen Versassungen

Der Artikel 175 der Baherischen Verfassung hat, wie das bereits bei den Beratungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung betont wurde, bewußt neue Wege sür das Mitbestimmungsrecht der Arbeitznehmer in den Unternehmen über das bisher übliche hinaus eröffnen wollen. Das Vertrauen auf diese Verfassungsbestimmungen hat nicht zum wenigsten zur Annahme der Verfassung durch die Entscheidung des baherischen Volkes beigetragen. Es würde eine Mißeachtung der Wählerentscheidung und eine Täuschung des Wahlvolkes bedeuten, wenn die Durchsührung noch

weiter hinausgeschoben würde.

Hiernach ist der Rechtsrahmen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 einerseits, die Bayerische Verfassung andererseits gegeben, wobei die Verfassung insofern den engeren Kahmen darstellt, als sie gewisse Grundsätze bereits bindend sestgelegt hat, während das Kontrollratsgesetz (Urt. 5) auf weitere gesetzliche Regelungen über die Aufgaben der Betriebsräte verweist und sediglich gewisse Aufgabengebiete für den Fall benennt, daß hierüber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Der Gesegentwurf beschränkt sich jedoch auf die zur Zeit sachlich unumgänglichen und vordringlichen Ausgaben — Schaffung einer genügenden Grundlage sür die Tätigkeit der Betriebsräte und Durchführung der Vorschriften des Art. 175 der Verfassung — deren Lösung durch die Landesgesetzgebung erfolgen muß. Er will keine umfassende und abschließende Regelung des Rechtsgebietes vornehmen und nimmt deswegen bewußt eine Neihe von Lücken in Kauf, deren Ausfüllung den Ausführungsvorschriften, die aus der Praxis herauswachsen müssen, und späteren Ergänzungen einerseits, der anzustrebenden zukünstigen gesamtdeutschen Regelung des Betriebs- und Arbeitsrechts andererseits überlassen bleiben soll.

Die vorgesehenen Bestimmungen knüpfen im alls gemeinen an bewährte Regelungen des vornationals sozialistischen Arbeitsrechts, an die Aufzählung des Kontrollratsgesetzes oder an Forderungen an, die sich bereits allgemein durchgesetzt haben, ohne in dieser Hinsicht, wie es der beschränkten Zielsetzung des Gesetzes entspricht, wesentlich Neues anzustreben. Als Grundzedanke ist sestenden, daß die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer um so bedeutungsvoller und einzgreisender sein müssen, se mehr der Umfang des Beziriebes wächst und damit einerseits die wirtschaftliche Bedeutung desselben und die Machtsellung des Kapitalzeigentümers, andererseits der Abstand zwischen der gesellschaftlichen Natur des "Eigentums an den Produktionsmitteln" und dem echten persönlichen Eigentum zunimmt.

Im einzelnen ist zu sagen:

- Bu § 2: Absat 1 schreibt die Bildung von Betriebsräten in allen Betrieben und Verwaltungen
 mit 5 und mehr Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge und "arbeitgeberähnliche Personen")
 vor. Das Kontrollratzgesetz sieht eine untere
 Grenze nach der Betriebsgröße für die Wahl
 von Betriebsräten nicht vor, "läßt" aber
 überhaupt Betriebsräte nur "zu", ohne sie
 vorzuschreiben. Eine bindende Bestimmung
 über die Wahl von Betriebsvertretungen
 kann nicht entbehrt werden; sedoch kann in
 Zwergbetrieben, die in der Regel eine unmittelbare Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellen
 und wo eine geheime Wahl oft praktisch nicht
 durchsührbar ist, unter Umständen von einer
 Betriebsratzwahl abgesehen werden. Um die
 Arbeitnehmer dieser Betriebe nicht wichtiger
 Rechte (Kündigungsschutz usw.) verlustig
 gehen zu lassen, sind dann die Gewertschaften
 zur Bertretung der Arbeitnehmerinteressen
 einzuschalten (§ 2 Abs. IV, § 29).
- Bu § 4: Da einzelne Aufgaben der Betriebsräte nur in Bezug auf ein wirtschaftlich geschlossenes Gesamtunternehmen durchgeführt werden können, müssen, sofern nicht Gesamtbetriebsräte gebildet werden, die Betriebsräte der Einzelbetriebe gemeinsame Organe für diese Aufgaben bilden können (§ 6 Abs. III).
- Bu § 8: Der Betriebsrat ober die Belegschaft sind grundsählich nicht Tarispartei; seine Buständigseit für Taris- und Lohnvereinbarungen beschränkt sich auf das, was ihm durch die Tarisparteien ausdrücklich zugewiesen ist.
- Bu § 9: Der aus bem Gesetzur Ordnung der nationalen Arbeit stammende Ausdruck "Betriebsordnung", der auch in der amtlichen Abersetzung des Kontrollrafsgesetzes Nr. 22 verwendet wird, wurde beibehalten, um eine in jedem Fall zu tressende Betriebsvereinbarung zu bezeichnen, die neben der eigentslichen Arbeitsordnung eine Keihe von weiteren Punkten, von denen bereits einige im Gesetzunsgesählt sind, zu behandeln hat. Die Auszählung des notwendigen Inhalts der Betriebsordnung soll nicht erschöpfend sein. Betriebsvereinbarungen können das neben auch über andere Fragen geschlossen werden.

Bu § 10: Hier wären zur schiedlichen Entscheidung in erster Linie die auf Grund des Kontrollrats= gesetzes Nr. 35 gebildeten Schiedsinstanzen berufen. Da aber diefe Instanzen nur durch Vereinbarung der Parteien zuständig wer-den können, das Zustandekommen solcher Bereinbarungen nach der bisherigen Entwicklung der Bemühungen um Betriebs= vereinbarungen jedoch nicht abgewartet werden kann, erschien es (vorbehaltlich ander= weitiger Vereinbarungen im Einzelfall) not= wendig, insbesondere für den Fall des Nichtzustandekommens der notwendigen Betriebs= ordnung eine Sonderinstanz vorzusehen. Die notwendige Betriebsordnung ist ein Teil der öffentlichen Arbeitsordnung, deren Zustandekommen nicht wie andere Arbeits-vereinbarungen dem Willen der Parkeien gänzlich überlassen bleiben fann.

Zu § 11 bis 15: Diese Bestimmungen ergeben sich ausdrücklich ober sinngemäß bereits aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 22.

Die Mitzeichnung bes Betriebsrats unter ben für den Betrieb abzugebenden Industrieberichten usw. ist eine von der Öffentlichkeit und der Wirtschaftsverwaltung wiederholt erhobene Forderung, die eine saubere und ehrliche Wirtschaftssührung sichern soll. Die Verantwortlichkeit der Geschäftssührung für diese Meldungen bleibt unberührt; jedoch hat der Betriebsrat, der durch die Mitzeichenung eine Mitverantwortlichkeit übernimmt, das Recht und die Pslicht, die Meldungen zu überprüsen und mit der Belegschaft zu erörtern.

Bu § 16: Die Ausstattung der Betriebe mit Sozialeinrichtungen und die Sicherung von Mitteln hiersür ist bei der Entblößung weiter
Kreise von eigenen Hismitteln, den
Schwierigkeiten der allgemeinen Gesundheitsfürsorge und der Versorgung überhaupt
und dem Gesundheitszustand der Lohn- und
Gehaltsempfänger und ihrer Familien, sowie bei dem Druck der gegenwärtigen
Steuerbelastung, eine vordringliche Aufgabe.
Ein Mindestsat aus dem Keingewinn ist
hiersür vorzusehen; er geht nicht über das
von sozial geleiteten Betrieben schon heute
hierzu Geleistete hinaus.

Zu Abschnitt II:

Die Mitwirkung der Betriebsräte bei allen Einstellungen, Versetzungen und Entsassungen ist eine alte grundsätliche Forderung der Arbeitnehmer; sie ist in der Versassung verankert. Kommt es über den Einspruch des Betriebsrats, der keine aufschiebende Wirkung hat, in solchen Fällen nicht zur Einigung, so ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts vorgesehen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so versügt das Gericht die Auslösung des Dienstverhältnisses.

Das Einspruchsrecht ist nicht gegeben bei gesetzlichen Vertretern, die als Organe des

Arbeitgebers in Frage kommen, da sonst eine "doppelpolige Betriebsführung" und eine Verwischung der Verantwortlichkeit die Folge wären. Da der Vetriebsrat an der Betriebsführung selbst nur durch Beratung und Unterrichtung teilnimmt (§ 14), muß auf eine entsprechende Stellung der verant-wortlichen Personen Wert gelegt werden.

Unabhängig davon ist die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über Arbeitsverhältnisse (Befreiungsegeset, Schwerbeschädigtenpläte, Lehrlingsausbildung usw.) durch den Betriebsrat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bestiebsrat

hörden.

Für den Einspruch gegen Entlassungen durch den Arbeitgeber gilt zur Zeit das Kündigungsschutzgeset vom 1. August 1947. Dieses Geset stellt eine Notlösung dar, die in sachlicher Beziehung nicht befriedigend ist. Sie wird durch neue Kündigungsschutzvorschriften ersett werden müssen, die hier desewegen vorbehalten werden.

Zu Abschnitt III:

Während die allgemeinen Vorschriften im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Arbeitsrecht und dem, was tatsächlich in den Betrieben bereits durchgesührt wird, keine grundsätlichen Neuerungen bringen, dient der Abschnitt III des Entwurfes der Durchführung des in Art. 175 der Baherischen Verfassung seine Arteitnehmer auf Leitung und Verwaltung von bedeutenden Betrieben. Die Baherische Verfassung hat mit dieser Vestimmung dewußt über das bisherige Kecht hinausgehen wollen. Das Durchsührungsgesetz seinerseits geht nicht über das hinaus, was sich aus den Versassungend ergibt.

Daß der vorgesehene Einfluß der Betriebsräte auf Leitung und Verwaltung der Betriebe durch die schon früher übliche Entsendung von Betriebsvertretern in den Aufsichtsrat der Unternehmungen nicht genügend
gesichert werden kann, wurde bereits bei den
Versassungsberatungen sestgestellt. Der Aufsichtsrat ist bei den Kapitalgesellschaften (und
den ihnen in einzelnen Fällen nachgebildeten
Personengesellschaften) das zur Wahrung der
Interessen des am Betrieb beteiligten Kapitals oder der sonst mit dem Betrieb verbundenen Privat- oder Sonderinteressen
(Lieseranten, Abnehmer, Kreditgeber usw.)
berusene Organ. Er kann also nicht den
richtigen Ort sür die dem Betriebsrat obliegende ganz anders gerichtete Interessenwahrung für die Arbeitnehmer abgeben.

Beim heutigen Stand der Wirtschaft und der wirtschaftsdemokratischen Schulung wird der Betriebsrat unter Berücksichtigung seiner sonstigen Aufgaben nicht imstande sein, seinerseits die Mitverantwortlichkeit für die Geschäftsführung großer Unternehmungen zu übernehmen oder eine eigene Aufsichts

tätigkeit durchzuführen. Es muß ihm aber die Möglichkeit gegeben werden, in wichtigen Fällen die verantwortliche Geschäftsführung

durch hierfür geeignete unabhängige Instanzen nachprüfen zu lassen.
Ein wirklicher Einfluß des Betriebsrats auf Leitung und Verwaltung der Befregung der verantwortlichen Posten nicht denkbar. Andersoniels auf Leitung verantwortlichen Posten nicht denkbar. Andersoniels auf andersoniels auf denkbar. dererseits erfordern gerade die heutigen Berhältnisse eine klare Verantwortlichkeit in der Wirtschaftsführung. Diese würde beeintrachtigt, wenn dem Betriebsrat Aufgaben zugeschoben würden, die er tatsächlich nicht bewältigen kann und für die er infolgedessen auch die Verantwortung nicht übernehmen kann; aber auch dann, wenn die Freiheit der Willensentschließung für die verantwort= liche Geschäftsführung zu sehr beschränkt würde.

Aus diesen Gedankengängen mußte sich die im Entwurf vorgesehene Lösung ergeben. Die verantwortliche Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern als Vertreter der Kapitalsinteressen und bom Betriebsrat der Arbeitnehmerintereffen zusammen bestellt. Da in Unkernehmungen der fraglichen Art die Stellung des Kapitaleigentümers gegenüber der Belegschaft ohne= hin stark genug ist, und andererseits erheb-liche öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, können in diesen Fällen die Bedenken gegen die Mitwirkung des Betriebsrats bei ber Bestellung der "arbeitgeberähnlichen Bersonen" nicht durchgreifen; im übrigen ist dieser Einfluß auf die Leitung der Unternehmungen hier durch die Verfassung zwin= gend vorgeschrieben. Das Vetorecht des Be= triebsrates ist aber auch hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Im Streitfall entscheidet das Wirtschaftsgericht, das auch die gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Es kann erforderlichenfalls die Geschäftsführung einstweilen regeln.

verantwortlichen Geschäftsführer haben den Betriebsrat laufend zu unter= richten, find aber nicht an Weisungen des= selben gebunden; sie sind dagegen im Rah= geltenden Bestimmungen an der Weisungen des Aufsichtsrats und der Gesell= schafter gebunden. An Stelle des sachlichen Weisungsrechts in der Geschäftsführung, das dem Aufsichtsrat usw. zusteht, tritt für den Betriebsrat die Möglichkeit, in wichtigen Fällen die Maßnahmen der Geschäftsführung durch das "Wirtschaftsgericht" als maßgebliches Organ der allgemein-wirtschaftlichen Interessen überprüfen zu lassen und Weisun= gen dieses Wirtschaftsgerichts, für die Unternehmungsführung zu veranlassen. An Stelle des "Wirtschaftsgerichts" kann eine andere Schiedsinstanz vereinbart werden.

Eine Abberufung von Geschäftsführern usw. auf Veranlassung des Betriebsrats ist nicht vorgesehen, da das praktisch weitgehend einem Weisungsrecht gleich käme; dadurch ist die Geschäftsführung auch stark genug ge-

stellt, um erforderlichenfalls Interessen der Unternehmung auch gegen den Betriebsrat durchsetzen zu können. Dagegen kann als Übergangsmaßnahme eine Überprüfung der derzeitigen Geschäftsleitungen stattfinden (§ 41).

Auch Einzelunternehmer oder Teilhaber von Unternehmungen können durch das Wirtschaftsgericht darauf überprüft werden, ob sie als Betriebssuhrer usw. tragbar sind. Wird ihre Eignung verneint, so haben sie sich auf die Wahrnehmung der Kapitals= interessen zu beschränken und einen geeig=

neten. Betriebsführer zu bestellen.

Der Kreis von "Unternehmen von erheb-licher Bedeutung" im Sinne der Verfassung ist in § 21 nach allgemeinen Merkmalen bestimmt. Sonderfälle können durch Einzelsbestimmung nach § 21 Ziffer 3 in diesen Kreis einbezogen werden. Hierbei werden gegebenenfalls dahingehende Unträge der Betriebsräte oder der Arbeitnehmervertretung Berücksichtigung finden müssen.

Bu Abschnitt IV:

Zu § 28: Diese Vorschriften ergeben sich bereits aus dem Kontrollratsgeset Art. 7.

Bu Abschnitt V:

- Bu § 29: Bei Kleinstbetrieben, die ohne Betriebsrat bleiben, und bei anderen Betrieben, wenn zeitweise ein Betriebsrat sehlt, übernehmen die örtlichen Gewerkschaften den Schutz der wichtigsten Arbeitnehmerinteressen.
- Zu § 30 und 31: Die Aufgaben des Betriebsrats sind beschränkt bei Aleinstbetrieben. Die Vor= schriften über Mindestsozialleistungen (§ 16 Abs. II) sind der Leistungsfähigkeit und den Verhältnissen der Kleinbetriebe bis zu 20 Arbeitnehmern nicht durchwegs angepaßt, da sie hier die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit stark beeinträchtigen würden. Andere Ausnahmen für diese Betriebe, die durch Art. 153 der Verfassung besonders geschützt sind, können gestattet werden.
- Zu § 32: Für das Behördenrecht werden notwendige Ausnahmen durch die Ausführungsbestim= mungen zu treffen sein.
- Zu § 33: Die Sonderstellung der "Tendenzbetriebe" ist eine bewährte und notwendige Regelung.
- Zu § 36: Das Staatsministerium für Wirtschaft hat die Möglichkeit, sich als Vertreter des Staatsinteresses an den Verhandlungen des Wirtschaftsgerichtes zu beteiligen.
- Zu § 40: Die bereits im Regierungsentwurf (Beilage 448) enthaltene Strafbestimmung war auch auf Gewerkschaftsvertreter auszudehnen, die in Auswirfung des § 28 tätig werden.

München, den 15. Oktober 1947.

Mbert und Fraktion (SPD).